



# Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

Der Einsatz der Schweizer Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) bis zum 31. Dezember 2020 wird genehmigt.

## Art. 2

Der Bundesrat kann das Schweizer Kontingent kurzfristig wie folgt verstärken:

- a. 50 Personen für maximal acht Monate zur Instandhaltung;
- b. 20 Personen für maximal vier Monate zur Sicherung bei erhöhter Bedrohung.

## Art. 3

Der Einsatz kann auf Beschluss des Bundesrates jederzeit beendet werden. Der Bundesrat informiert in einem solchen Fall die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup>.

## Art. 4

Jeweils per 31. Dezember legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte einen Zwischenbericht über den Einsatz vor.

1 SR 510.10  
2 BBl 2016 8637  
3 SR 171.10

**Art. 5**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.